

Bautechnik
Claudia Aichhorn
06412/8001-22
bautechnik@st.johann.at

Zahl: D/13333/2020
A/3146/2020
25.06.2020

Verordnung

Gemäß §§ 43 STVO 1960, in Verbindung mit § 94d und gem. § 67 Abs. 1 leg. cit., wird für den nachstehenden Bereichen der Gemeindestraßen **„Ingenieur-Ludwig-Pech-Straße“** und **„Pöllnstraße“ Grd. Stk. Weg, 592/1 und 321/1, beide 55124 KG St. Johann im Pongau** im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs nachstehendes Halte- und Parkverbot verordnet wie folgt:

I.

Zur problemlosen Abwicklung des Zweirichtungsverkehrs und Freihaltung des Straßenraumes wird im Straßenzug „Ingenieur-Ludwig-Pech-Straße“, im Bereich Ingenieur-Ludwig-Pech-Straße Haus 1a, siehe Planbeilage St.JohannPg_ER_006_00, ein Halte- und Parkverbot verordnet.

Zur problemlosen Abwicklung des Zweirichtungsverkehrs und Freihaltung des Straßenraumes wird im Straßenzug „Pöllnstraße“, im Bereich Pöllnstraße Haus 1 bis Haus 10, siehe Planbeilage St.JohannPg_ER_006_00, ein Halte- und Parkverbot verordnet.

II.

Für die Kundmachung einer Verordnung nach § 24 Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und Ende dieser Verkehrsbeschränkungen die betreffenden Verkehrszeichen gemäß § 52a Z 13b, mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“, anzubringen sind.

III.

Die Planbeilage vom 18.06.2020, St.JohannPg_ER_006_00 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist gem. § 44 STVO durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen gem. § 52 STVO kundzumachen und tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Die gegenständlichen Verkehrsmaßnahmen wurde im Zuge des Pilotversuches „neue Verkehrsorganisation im Zentrum von St. Johann/Pg.“ notwendig. Die „neue“ Verkehrsorganisation wurde von der Fa. verkehrplus Prognose, Planung und Strategieberatung GmbH erstellt. Dieser 3monatige Pilotversuch ist ab 29.06.2020 geplant.

St. Johann im Pongau, am 25.06.2020

Der Bürgermeister:
(Günter Mitterer)

.....

Ergeht an:

- Bauhof; mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerks (per E-Mail)
- Polizeiinspektion 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
- Herrn StR Peter Schriebl (per E-Mail)
- Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 (Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO – per E-Mail)
- Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr (per E-Mail)
- ÖBB Postbus GmbH, 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
- Firma Hettegger Entsorgungs GmbH, 5621 St. Veit/Pg. (per E-Mail)
- EDV, im Hause; mit dem Ersuchen um Veröffentlichung dieser Verordnung auf der Gemeinde-Homepage (per E-Mail)
- verkehrplus, Prognose, Planung und Strategie GmbH (per E-Mail)
- Parkraumbewirtschaftung, im Hause (per E-Mail)
- Freiwillige Feuerwehr, 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
- Österr. Rotes Kreuz, 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)
- Bergrettung, 5600 St. Johann/Pg. (per E-Mail)



Dieses Dokument wurde von Bürgermeister Günther Mitterer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 25.06.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.st.johann.at/Amtssignatur

•